



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Bekanntmachung über die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Erschließung und zum Einsatz alternativer Proteinquellen für die menschliche Ernährung

Vom 26. Oktober 2021

Bis zum Jahr 2050 wird die Weltbevölkerung voraussichtlich auf rund 9,7 Milliarden Menschen ansteigen (United Nations, 2019), deren Ernährung und insbesondere deren Proteinversorgung auf der Grundlage begrenzt verfügbarer natürlicher Ressourcen und unter Berücksichtigung der zunehmend auftretenden und sich auf Ernten auswirkenden Wetterextreme gesichert werden muss. Vor diesem Hintergrund und angesichts des steigenden Konsums von veganen und vegetarischen Lebensmitteln in westlich geprägten Ländern sowie der wachsenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Ernährung werden alternative Proteinquellen in den nächsten Jahren bis Jahrzehnten für die Humanernährung eine zunehmend bedeutende Rolle spielen. Sie können einen wichtigen Beitrag zur Proteinversorgung und damit der Ernährungssicherung leisten. Aus diesen Gründen ist es essentiell, alternative Proteinquellen zu erschließen und ihre Potenziale für ein breites Spektrum von Anwendungen in der Ernährungswirtschaft bestmöglich zu nutzen.

Die Bandbreite alternativer Proteinquellen ist groß. Hierunter fallen beispielsweise Proteinquellen auf pflanzlicher Basis (z. B. Leguminosen, Nüsse, Getreide), auf Basis von Algen und Pilzen sowie essbaren Insekten, als auch Proteine, die durch zellbasierte oder fermentative Verfahren gewonnen wurden. Leguminosen nehmen eine Schlüsselrolle in der „Planetary Health Diet“ ein, welche einen allgemeingültigen Referenzrahmen für eine gesunde, umweltgerechte, zukunftsfähige und enkelgerechte Ernährungsweise liefert, der die Gesundheit des Menschen und der Erde gleichermaßen schützen soll.

#### 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

##### 1.1 Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zielt mit der Bekanntmachung über die „Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Erschließung und zum Einsatz alternativer Proteinquellen für die menschliche Ernährung“ darauf, alternative Proteinquellen für die menschliche Ernährung verfügbar zu machen und gleichermaßen einen Beitrag zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Ernährungsweise zu leisten. Bei der Konzeption und Durchführung der Projekte sind sensorische, technologische und ernährungsphysiologische Eigenschaften zu berücksichtigen und die Lebensmittelqualität sowie -sicherheit zu gewährleisten.

Ausgehend von den alternativen Proteinquellen als Rohstoff gilt es, insbesondere geeignete Verfahren zur Auf- und Verarbeitung bis hin zum innovativen Endprodukt zu entwickeln. Aspekte der Züchtung und des Pflanzenbaus werden in dieser Bekanntmachung nicht adressiert.

Ziel ist es, eine hohe Produktvielfalt unter Berücksichtigung der Lebensmittelsicherheit, der ernährungsphysiologischen Wertigkeit, des Geschmacks, der Kosten, einer ressourcenschonenden Verarbeitungsweise und der Akzeptanz und Zahlungsbereitschaft der Verbraucherinnen und Verbraucher zu generieren. Dem Einsatz regional produzierbarer Rohstoffe kommt besondere Bedeutung zu.

Für eine gute Ökobilanz sollten Nebenströme bestmöglich genutzt werden.

##### 1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der vorliegenden Bekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK)“ sowie auf Basis der Förderprogramme/Richtlinien:

- Programm zur Innovationsförderung des BMEL ([www.ble.de/innovationsfoerderung-bmel](http://www.ble.de/innovationsfoerderung-bmel))
- Eiweißpflanzenstrategie: Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten vom 29. Juli 2015 (BAnz AT 04.08.2015 B1), die durch die Änderung der Richtlinie vom 6. Januar 2021 (BAnz AT 15.01.2021 B4) geändert worden ist ([www.ble.de/eps](http://www.ble.de/eps)).



Alle genannten Programme/Richtlinien beruhen auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

Bei Nutzung genetischer Ressourcen, die unter die Anwendung des Nagoya-Protokolls fallen, und des traditionellen Wissens, das sich auf solche genetischen Ressourcen bezieht, weisen wir auf die Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 16. April 2014 und die damit verbundenen Dokumentationspflichten hin.

Weitere Informationen zum Nagoya-Protokoll, der EU-Verordnung und seiner Umsetzung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN): [www.bfn.de](http://www.bfn.de). Spezielle Informationen zum Zugang und Vorteilsausgleich bei genetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft finden Sie im Internetangebot des Informations- und Koordinationszentrums für Biologische Vielfalt (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter [www.genres.de/access-and-benefit-sharing](http://www.genres.de/access-and-benefit-sharing).

## 2 Module

Das BMEL beabsichtigt, auf Grundlage von zwei bestehenden Förderprogrammen innovative und nachhaltige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Maßnahmen zum Wissens- und Technologietransfer zu fördern, um den breitgefächerten Fragestellungen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Förderung setzt die grundsätzliche Bereitschaft der Teilnehmenden zur Zusammenarbeit mit einem geplanten Vernetzungs- und Transfervorhaben voraus. Im Rahmen der Programmsteuerung ist u. a. die Durchführung von Statusseminaren vorgesehen. Projektteilnehmer sind verpflichtet, sich an begleitenden und evaluierenden Maßnahmen sowie an der Bearbeitung eventueller Querschnittsthemen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahme bereitzustellen.

In den Skizzen ist in Nummer 2 „Zielsetzung“ eine klare Zuordnung zu einem der im Folgenden dargestellten zwei Module vorzunehmen. Der Projektträger behält sich vor, die Zuordnung anzupassen. Vorhaben mit substantieller Kooperation mit der Privatwirtschaft sind im Modul A einzureichen. Weiterführende Informationen (Internetlinks) zu den einzelnen Programmen sind in Nummer 6.2 aufgeführt.

### Modul A – Programm zur Innovationsförderung des BMEL

Mit der Förderung soll die Entwicklung innovativer, international wettbewerbsfähiger Produkte, Verfahren und Dienstleistungen auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt werden. Im Vordergrund steht eine wirtschaftliche Verwertung der Forschungsergebnisse. Die Projekte sollen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beitragen.

Die Förderung ist auf die Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in Deutschland gerichtet. Es sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, die innovative Produkte, Verfahren, Technologien zur Erschließung und zum Einsatz alternativer Proteinquellen für die Humanernährung entwickeln und zur Anwendungsreife bringen. Bei der Entwicklung sind sensorische, technologische und ernährungsphysiologische Eigenschaften zu berücksichtigen und die Lebensmittelqualität sowie -sicherheit zu gewährleisten. Dabei ist möglichst auf die Reduzierung des Einsatzes von Zusatzstoffen und des Verarbeitungsgrades sowie auf den Einsatz regional produzierbarer Rohstoffe zu fokussieren. Die zu entwickelnden Innovationen sollen die Aspekte der Ressourcenschonung und der Nachhaltigkeit berücksichtigen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, soweit eine substantielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt ist.

Die Antragstellung von Start-ups wird ausdrücklich begrüßt. Start-ups im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind, über innovative Technologien bzw. Geschäftsmodelle verfügen und ein signifikantes Mitarbeiter- bzw. Umsatzwachstum haben oder anstreben.

Ansprechpartner für Modul A sind in der BLE Frau Christine Schönmann (Telefon: 0228/6845-2611, E-Mail: [christine.schoenmann@ble.de](mailto:christine.schoenmann@ble.de)) und Herr Martin Hebel (Telefon: 0228/6845-2728, E-Mail: [martin.hebel@ble.de](mailto:martin.hebel@ble.de)).

### Modul B – Eiweißpflanzenstrategie (EPS) des BMEL

Mit der Förderung sollen Wettbewerbsnachteile heimischer Leguminosen ausgeglichen, Forschungslücken geschlossen und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung in die Praxis dargestellt werden. Ziel dabei ist es, den Leguminosenanbau in Deutschland zu fördern und die Anbaufläche auszudehnen, um die Leistungen von Leguminosen für Ökosysteme, Fütterung und Humanernährung nutzbar zu machen. Dafür sollen sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach heimisch erzeugten Leguminosen gestärkt werden.

Im Rahmen dieses Moduls sollen neue Strategien, Verfahren und Lösungen für eine nachhaltige Humanernährung mit Leguminosen entwickelt werden. Insbesondere sollen Vorhaben mit modellhaftem Charakter gefördert werden, die neue Strategien, Erkenntnisse und Konzepte zur Erschließung der Leguminosen für die Humanernährung entwickeln.



Es sollen ausschließlich Vorhaben gefördert werden, die thematisch auf Leguminosen fokussieren, sowohl auf eine konventionelle als auch auf eine ökologische Wirtschaftsweise ausgerichtet sind und bei denen keine substantielle Kooperation mit der Privatwirtschaft sichergestellt ist.

Bei den entwicklungsorientierten Forschungsprojekten soll der Schwerpunkt auf praxisorientierter Forschung und einem möglichst zeitnahen und effektiven Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in landwirtschaftliche Betriebe, Ernährungsgewerbe, Beratung, Praxis, Bevölkerung und Politik liegen. Es ist erwünscht, dass der Wissenstransfer im Rahmen der Projekte realisiert wird, hierzu zählen die Entwicklung, Erstellung und Erprobung neuer, konkreter Praxisanleitungen für Maßnahmen und Definition von Methoden für unterschiedliche Anwendergruppen. Dafür können unterschiedliche Medien, Plattformen und Formate genutzt werden; die Einbeziehung der Fachkompetenz aus Sozial-, Medien- und Kommunikationswissenschaft sowie vergleichbarer Wissenschaften wird empfohlen.

Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie KMU mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland. Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der dem zuständigen Projektträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Ansprechpartnerinnen für dieses Modul sind in der BLE Frau Jennifer Hartmann (Tel: 0228/6845-3846, E-Mail: [jennifer.hartmann@ble.de](mailto:jennifer.hartmann@ble.de)) sowie Frau Dr. Annegret Groß-Spangenberg (Tel: 0228/6845-2916, E-Mail: [annegret.gross-spangenberg@ble.de](mailto:annegret.gross-spangenberg@ble.de)).

### 3 Gegenstand der Förderung

Mit der vorliegenden Bekanntmachung sollen, auf Grundlage der maßgeblichen Förderprogramme, innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung zur Erschließung und zum Einsatz alternativer Proteinquellen für die Humanernährung unterstützt werden. Hierbei steht die nachhaltige und verbraucherorientierte Entwicklung von Produkten, Verfahren, Technologien und Konzepten im Fokus. Bei der Entwicklung entsprechender Vorhaben wird empfohlen, möglichst mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette einzubeziehen, um eine Umsetzung in die Praxis zu gewährleisten.

Sofern für die wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse Zulassungsverfahren durchlaufen werden müssen, sind die Untersuchungen zur Gewinnung von erforderlichen wissenschaftlichen Daten in die Projektarbeiten zu integrieren. Zudem sind bei der Projektplanung Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduktion unerwünschter Stoffe in alternativen Proteinquellen zu berücksichtigen.

Es wird insbesondere in den nachfolgend genannten Bereichen Forschungsbedarf gesehen:

- Entwicklung innovativer und nachhaltiger Produkte und Technologien zur Erschließung neuartiger alternativer Proteinquellen für die menschliche Ernährung;
- Weiterentwicklung bereits bekannter alternativer Proteinquellen und daraus hergestellter Produkte mit dem Ziel der Verbesserung der Ressourceneffizienz inklusive Abfallvermeidung, der ernährungsphysiologischen Wertigkeit und der technologischen Eigenschaften sowie der Reduzierung des Einsatzes von Zusatzstoffen und des Verarbeitungsgrades;
- Innovative Verfahren, deren Einsatz es erlaubt, technologische Aspekte (z. B. Produktionsverfahren, Produkteigenschaften, Reduzierung des Verarbeitungsgrades), sensorische Eigenschaften sowie die Lebensmittelqualität (inklusive Eignungswert, Genusswert, Gesundheitswert) und -sicherheit für Produkte aus alternativen Proteinquellen (Minimierung unerwünschter Stoffe) zu verbessern;
- Innovative Ansätze zur Erhöhung der Nachhaltigkeit von Verfahren, Produkten und Rezepturen auf Basis alternativer Proteinquellen z. B. durch Nutzung von Rest- und Nebenströmen aus der Agrarproduktion und Lebensmittelindustrie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung, durch Einsatz von Koppelprodukten bei der Ernährung landwirtschaftlicher Nutztiere oder durch Verwendung ausschließlich regional produzierbarer Rohstoffe;
- Entwicklungen, deren Einsatz die Verbraucherakzeptanz von alternativen Proteinquellen erhöht, z. B. digitale Tools, neue Informationstechnologien und -plattformen sowie innovative Ansätze zur Verbraucherkommunikation, z. B. unter Anwendung innovativer Bürgerbeteiligungsformate (Citizen Science). Im Fokus stehen in diesem Zusammenhang auch ernährungsphysiologische Aspekte sowie die Betrachtung und Bewertung der Nachhaltigkeit (z. B. Life Cycle Assessment, CO<sub>2</sub>-Bilanz);
- Entwicklung innovativer Konzepte und Verfahren zur Erhöhung des Einsatzes und der Akzeptanz von alternativen Proteinquellen in der Außer-Haus-Verpflegung, insbesondere in der Gemeinschaftsverpflegung;
- Erschließung des Einflusses von digitalen und analogen Medien für die Ernährungskommunikation und Beratung von Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Erhöhung der Akzeptanz der Verwendung von Leguminosen;
- Analysen zu Verbraucherverhalten, -erwartungen und -kommunikation, zur Erschließung der Lebensverhältnisse, welche eine Ernährung mit Leguminosen fördern und welche diese hemmen;
- Erschließung des Nutzens einer leguminosenreichen Ernährung für die Verbraucher und einer nachhaltigen Ernährung gemäß „Planetary Health Diet“;
- Analysen der Wirkungsweisen von Leguminosen für die menschliche Gesundheit (z. B. Humaninterventionsstudien).



## 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1) sowie der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 2017)“.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF)“.

Im Fall einer Projektförderung verpflichten sich die Projektbeteiligten, die gewonnenen Forschungsdaten nach Abschluss des Projekts in weitergabefähiger Form einer geeigneten Einrichtung (z. B. institutionellen oder fachspezifischen Repositorien) zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, langfristige Datensicherung, Sekundärauswertungen oder eine Nachnutzung zu ermöglichen. Dort werden die Daten archiviert und dokumentiert der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Um die Weitergabefähigkeit der eigenen Forschungsdaten an eine geeignete Einrichtung zu gewährleisten, müssen die Antragstellerinnen/Antragsteller ein eigenes Forschungsdatenmanagement betreiben, das in einem Forschungsdatenmanagementplan (FDMP) zu dokumentieren ist. Die erforderlichen Inhalte des FDMP sind dem dazugehörigen Merkblatt zu entnehmen ([https://www.ble.de/innovationsfoerderung\\_merkblatt-fdmp/](https://www.ble.de/innovationsfoerderung_merkblatt-fdmp/)). Von einer Veröffentlichung der Forschungsdaten kann abgesehen werden, wenn dies aus rechtlichen, patentrechtlichen, urheberrechtlichen, wettbewerblichen oder ethischen Aspekten sowie aufgrund von Regelungen, die sich aus internationalem Recht ergeben, nicht möglich ist. Eine entsprechende Begründung ist im FDMP darzulegen. Der FDMP ist Teil der Projektbeschreibung und wird begutachtet.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open-Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMEL begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden.

## 6 Verfahren

### 6.1 Projektträger

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Projektträger beauftragt <https://www.ble.de/>

Modul A

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger ptble – Innovationsförderung  
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projektträger ptble – Innovationsförderung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

E-Mail: [innovation@ble.de](mailto:innovation@ble.de)

De-Mail: [innovation@ble.de-mail.de](mailto:innovation@ble.de-mail.de)



## Modul B

### Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projekträger ptble – Geschäftsstelle Eiweißpflanzenstrategie  
53168 Bonn

### Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Projekträger ptble – Geschäftsstelle Eiweißpflanzenstrategie  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

E-Mail: [eps@ble.de](mailto:eps@ble.de)

De-Mail: [eps@ble.de-mail.de](mailto:eps@ble.de-mail.de)

### 6.2 Vorlage von Projektskizzen

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

Um eine hohe Qualität sowie eine effiziente Umsetzung der geförderten Vorhaben zu gewährleisten, wird die Förderwürdigkeit im wettbewerblichen Verfahren auf der Grundlage von Projektskizzen beurteilt.

Es wird empfohlen, vor der Einreichung einer Projektskizze mit den in Nummer 2 „Module“ aufgeführten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

Bei Verbundprojekten ist von den Partnern ein Projektkoordinator zu benennen, der für das Vorhaben eine Projektskizze vorlegt und dem Projekträger in allen Fragen der Abwicklung als Ansprechpartner dient.

Vordrucke für Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de/> im Formularschrank der BLE abgerufen werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.

Dem Verwertungsplan kommt in den Skizzen besondere Bedeutung zu. Soweit möglich, sollten in den Projektskizzen auch Folgenabschätzungen für die beabsichtigten Innovationsmaßnahmen aufgeführt werden. In Modul B ist zudem der Technologie- und Wissenstransfer darzulegen.

Für Skizzen in Modul A sind der Leitfaden für die Skizzeneinreichung und die Erläuterung der Technologiereifegrade ([https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Innovationen/Programm-BMEL/Vorlagen-Hinweise/vorlagen-hinweise\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Innovationen/Programm-BMEL/Vorlagen-Hinweise/vorlagen-hinweise_node.html) im Abschnitt „Vorlagen und Hinweise für Skizzeneinreicher“) zu beachten.

Für Skizzen in Modul B ist der Leitfaden für die Skizzeneinreichung [www.ble.de/eps](http://www.ble.de/eps) zu beachten.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen.

In der ersten Verfahrensstufe sind die Skizzen bis spätestens

Mittwoch, den 23. Februar 2022, um 12.00 Uhr (Ausschlussfrist),

über easy-Online beim Projekträger einzureichen.

Neben dieser für die Fristwahrung maßgeblichen elektronischen Einreichung über easy-Online ist die komplette, unterschriebene Projektskizze zusätzlich parallel

- als Papierdokument postalisch einzureichen
- oder als Scan bzw. Foto über einen der folgenden Übermittlungswege vorzulegen:
  - E-Mail,
  - absenderbestätigte De-Mail.

Die zugehörigen Adressen sind in Nummer 6.1 zu finden.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

### 6.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist nach den Vorgaben der oben genannten Programme und Richtlinien von den Projekträgern insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers (inklusive der eingebundenen Partner), vorhandene Vorleistungen/Ressourcen;
- wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Plausibilität des Ansatzes;
- agrar-, ernährungs- und verbraucherpolitische Bedeutung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Erhöhung der Innovationskraft;
- Übernahme neuer Ergebnisse aus der Wissenschaft, Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft;
- überzeugender Verwertungsplan mit konkreten Verwertungszielen (in Modul B zusätzlich Integration geeigneter Wissenstransfermaßnahmen in das geplante Vorhaben), hohe Praxisrelevanz;
- Plausibilität der Finanzplanung und effektiver Mitteleinsatz.



Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen unabhängige Expertinnen und Experten hinzuzuziehen, unter Wahrung des Interessenschutzes und der Vertraulichkeit. Das Votum dient als Entscheidungsgrundlage für das BMEL und hat empfehlenden Charakter.

Die Projektträger informieren die Skizzeneinreicher über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach Prüfung über eine Förderung entschieden wird.

### **7 Inkrafttreten**

Die Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 2021

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Hilger

---